



MBT MÜNSTERISCHE
BEITRÄGE ZUR THEOLOGIE
NEUE FOLGE **6**

LUDGER HIEPEL, THOMAS NEUMANN,
MICHAEL PFISTER UND JULIA VAN DER LINDE (HG.)

DER SCHATTEN DER INSTITUTION

THEOLOGIE ANGESICHTS SEXUALISierter GEWALT
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Münsterische Beiträge zur Theologie
Neue Folge
Band 6

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR THEOLOGIE

Begründet von Franz Diekamp und Richard Stapper
Fortgeführt von Hermann Volk, Bernhard Kötting,
Bruno Schüller und Harald Wagner
Herausgegeben von der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster

Neue Folge
Band 6

DER SCHATTEN DER INSTITUTION

Theologie angesichts sexualisierter Gewalt
in der katholischen Kirche

Herausgegeben von
Ludger Hiepel, Thomas Neumann,
Michael Pfister und Julia van der Linde

 **Aschendorff**
Verlag

Münster
2024

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Stiftung zur Ausbildung
katholischer Geistlicher im Bistum Münster.

DOI <https://doi.org/10.17438/978-3-402-12319-5>



This work is licensed under Creative Commons Attribution 4.0 (CC BY), which means that the text may be used, provided credit is given to the author. For details go to <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>
Creative Commons license terms for re-use do not apply to any content (such as graphs, figures, photos, excerpts, etc.) not original to the Open Access publication and further permission may be required from the rights holder.

Umschlagabbildung: Detail aus einer Glasmalerei in der Katholisch-Theologischen Fakultät (E. Mataré; 1961): Paulus

© 2024 ASCHENDORFF VERLAG GMBH & CO. KG, MÜNSTER
www.aschendorff-buchverlag.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Printed in Germany

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier ♻️

ISBN 978-3-402-12318-8

ISBN (E-Book-PDF) 978-3-402-12319-5

DOI 10.17438/978-3-402-12319-5

Hinweis zur Awareness

In diesem Buch wird sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche und der Umgang mit dieser thematisiert. Das sind emotionale Themen, die sehr belastend sein können. Sie können traumatisierende Erfahrungen wachrufen oder Reaktionen auslösen, die es nahelegen, sich in einem Gespräch einer professionellen Person anzuvertrauen.

Beratungsangebote

- *Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch:*
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/>

Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung Deutschlands.

- *Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530*

Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und mehrsprachig. Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist ein Angebot von N.I.N.A. e.V. – gefördert von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Der Verein N.I.N.A. e.V. setzt sich auf unterschiedlichen Ebenen dafür ein, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Auch online berät es vertraulich und datensicher Jugendliche und Erwachsene, auch Angehörige und Fachkräfte zu allen Fragen, die mit dem Thema sexuellen Missbrauchs zu tun haben: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Inhalt

Geleitwort	9
Grußwort	11

<i>Ludger Hiepel, Thomas Neumann, Michael Pfister und Julia van der Linde</i> Fakten, Herausforderungen und Anliegen. Eine Einführung	13
DOI 10.17438/978-3-402-12323-2	

ANSTÖßE FÜR DIE AUFARBEITUNG

<i>Karl Haucke</i> Humpty Dumpty im Tempel des Herrn. Erfahrungen sexualisierter Machtausübung im kirchlichen Kontext und Forderungen an eine präventive Theologie	45
DOI 10.17438/978-3-402-12324-9	

<i>Klaus Große Kracht</i> „Nur mit Mühe waren die Eltern zu bewegen, von einer Einschaltung der Kriminalpolizei abzusehen ...“. Der Missbrauchsskandal, seine Aufarbeitung und die Studienergebnisse für das Bistum Münster	61
DOI 10.17438/978-3-402-12325-6	

<i>Jürgen Schmiesing</i> „Spezifisch katholisch?“ Strukturelle Bedingungen sexualisierter Gewalt in der Kirche	81
DOI 10.17438/978-3-402-12326-3	

<i>Jan Löffeld</i> Welche Typen braucht die Zukunft? Pastorale Berufe am „Ende der Eindeutigkeit“	97
DOI 10.17438/978-3-402-12327-0	

Philipp B. Donath

Kinderschutz und Kinderrechte als Grundprinzipien des nationalen und des internationalen Rechts	119
DOI 10.17438/978-3-402-12328-7	

WAS KÖNNEN WIR IN ZUKUNFT TUN?

Tillmann Bartsch

Was kann das Strafrecht bei der „Bekämpfung“ sexualisierter Gewalt leisten? Ein kursorischer Überblick aus kriminologischer Perspektive ..	153
DOI 10.17438/978-3-402-12329-4	

Rebekka Burke

„Also, dass die von Anfang an halt nicht so ein Papiertiger erstellen [...]“. Institutionelle Schutzkonzepte zwischen Konzeptarbeit und gelebtem Kinderschutz	173
DOI 10.17438/978-3-402-12330-0	

Thomas Neumann

Wenn der Ernstfall eintritt? Orientierungshilfen für den rechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch	187
DOI 10.17438/978-3-402-12331-7	

Julia van der Linde

Traumatisierung und epistemische Ungerechtigkeit als Herausforderungen autobiographischer Erzählungen über sexuellen und spirituellen Missbrauch. Ein Beitrag zu einer narrationssensiblen Theologie	207
DOI 10.17438/978-3-402-12333-1	

Autorinnen und Autoren	231
------------------------------	-----

Kinderschutz und Kinderrechte als Grundprinzipien des nationalen und des internationalen Rechts

PHILIPP B. DONATH

Abstract

Der Beitrag untersucht die Rolle von Kinderschutz und Kinderrechten innerhalb des nationalen und internationalen Rechtsrahmens, insbesondere in der Katholischen Kirche. Es wird diskutiert, wie Kinderschutz und Kinderrechte als fundamentale Prinzipien verstanden werden und wie sie in den Kontext des Völkerrechts eingebettet sind, vor allem im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention. Weiterhin wird die Bedeutung dieser Rechte im deutschen Recht und ihre Umsetzung in der Praxis beleuchtet. Zentrale Themen sind die rechtlichen Unterscheidungen zwischen Regeln und Prinzipien, die Rolle des Heiligen Stuhls, die Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention, die Auswirkungen von Verstößen gegen diese Verpflichtungen und die Konsequenzen für die katholische Kirche. Zudem werden die Problematiken von sexuellem Missbrauch und die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz von Kindern vor solchen Übergriffen detailliert erörtert. Als Konsequenz wird eine stärkere Fokussierung auf die Rechte und das Wohlergehen von Kindern gefordert, sowohl auf legislativer Ebene als auch in der täglichen Praxis von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Die Notwendigkeit, Kinderschutz und Kinderrechte als zentrale Werte in allen gesellschaftlichen und kirchlichen Strukturen zu verankern, wird als wesentlich für die Förderung einer sicheren und förderlichen Umgebung für alle Kinder hervorgehoben.

The article examines the role of child protection and children's rights within the national and international legal framework, particularly in the Catholic Church. It discusses how child protection and children's rights are understood as fundamental principles and how they are embedded in the context of international law, particularly with regard to the UN Convention on the Rights of the Child. In addition, the significance of these rights in German law and their implementation in practice will be analysed. Central topics are the legal distinction between rules and principles, the role of the Holy See, the obligations arising from the UN Convention on the Rights of the Child, the consequences of violations of these obligations and the consequences for the Catholic Church. In addition, the issue of sexual abuse and the legal framework for the protection of children from such abuse are discussed in detail. As a result, a stronger focus on the rights and welfare of children is called for, both at the legislative level and in the daily practice of educational and care institutions. The need to embed child protection and children's rights as core values in all social and church structures is emphasised as essential to promoting a safe and nurturing environment for all children.

1. Einleitung

Die erschütternden Fälle der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern, die auf dem Studientag der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster vielschichtig besprochen wurden, sind nicht nur aus sozialen, pädagogischen und theologischen Gesichtspunkten zu betrachten, sondern ebenfalls aus juristischer Perspektive.

Der vorliegende Beitrag soll dabei nicht Einzelfälle untersuchen und rechtlich einordnen. Vielmehr wird in ihm aufgezeigt, dass Kinderschutz und Kinderrechte Grundprinzipien des nationalen und des internationalen Rechts darstellen und als solche ein besonderes Maß der Beachtung erfahren müssen.

2. Kinderschutz und Kinderrechte im internationalen Recht

2.1 Regeln und Prinzipien

In der Rechtstheorie gibt es bereits seit längerem eine größere Debatte um die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien als unterschiedliche Ausprägungen des Rechts.¹

Während Regeln sich durch eine binäre „Wenn-dann-Struktur“,² gegliedert in Tatbestand und Rechtsfolge, auszeichnen, und in klassischen Subsumtionsschritten bearbeitet werden können,³ ist dies bei Prinzipien üblicherweise nicht der Fall. Rechtsprinzipien können vielmehr als Ziele normativ angestrebt und stufenweise erfüllt werden.⁴ Somit gehen Rechtsprinzipien über ein rein positivistisches Verständnis der Formulierung als Rechtstexte hinaus und erheben ihre zunehmende Realisierung zur Rechtspflicht.⁵ Sie fungieren insofern auch als Maximierungs- oder Optimierungsgebote.⁶

- 1 Vgl. ESSER, Josef: Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Tübingen 1974; DWORKIN, Ronald: The Model of Rules I. In: DERS.: Taking Rights Seriously. Cambridge (MA) 1978, 14–46; ALEXY, Robert: Zur Struktur der Rechtsprinzipien. In: SCHILCHER, Bernd/KOLLER, Peter/FUNK, Bernd-Christian (Hg.): Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts (Juristische Schriftenreihe 125). Wien 2000, 31–52, hier 31.
- 2 ALEXY, Robert: Theorie der Grundrechte. Baden-Baden 1985, Neudruck Frankfurt a. M. 1986, 76.
- 3 DERS.: Rechtssystem und praktische Vernunft. In: Rechtstheorie 18/4 (1987), 405–419, hier 407f.
- 4 Zur Vergleichbarkeit von Prinzipien und Werten, bei denen sich ähnliche Fragen stellen: DERS.: Theorie der Grundrechte, 125 ff.
- 5 ZOELLNER, Carl-Sebastian: Das *Transparenzprinzip* im internationalen Wirtschaftsrecht. Halle (Saale) 2009, 87 mit Verweis auf DREIER, Horst: Der Begriff des Rechts. In: Neue Juristische Wochenschrift 1986, 890–896, hier 892.
- 6 Siehe dazu POSCHER, Ralf: Theorie eines Phantoms. In: Rechtswissenschaft 1 (2010), 349–372, hier 351 ff.

Nach Ronald Dworkin verfügen Prinzipien zudem im Vergleich zu Regeln über eine zusätzliche Dimension, nämlich eine solche des Gewichts bzw. der Bedeutung.⁷

Fraglich ist also, ob den Kinderrechten, die wie zu zeigen sein wird, den Kinderschutz beinhalten, neben einem Regel-Charakter auch ein Prinzipien-Charakter zukommt. Dies kann dann der Fall sein, wenn ihnen ein besonderes Gewicht als weitere Dimension neben der unmittelbaren Regelung zukommt.

2.2 Rechtsquelle der Kinderrechte im Völkerrecht

Die Rechtsquellen des internationalen Rechts sind nach wohl einhelliger Auffassung in Art. 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGHSt) zu finden. Nach Art. 38 Abs. 1 lit. a) IGHSt sind dies zuvörderst internationale Übereinkünfte, aber auch nach lit. b) das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemein als Recht anerkannten Übung.

Im internationalen Recht strahlt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK, englisch: Convention on the Rights of the Child, CRC) von 1990 deutlich über das gesamte internationale Recht, nicht nur mit Bezug zu Kindern.⁸ Dies ergibt sich daraus, dass es keine andere Konvention gibt, die so viele Unterzeichner und Ratifikationen vorweisen kann.

Insgesamt 196 Staaten und andere Völkerrechtssubjekte – wie der Heilige Stuhl – haben die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert und unterliegen somit ihrer Bindung.⁹ An der überwältigenden Zahl der Vertragsparteien manifestiert sich, dass die Kinderrechte als eine grundlegende Rechtsüberzeugung der Völker der Erde gelten können. Dadurch bilden sie einen Fluchtpunkt der Ausrichtung des Rechts und verfügen damit über eine Zusatzdimension im Sinne Dworkins. Sie können somit als ein grundlegendes Prinzip des von Menschen gesetzten Rechts weltweit angesehen werden.

7 DWORGIN: Model of rules, 25 f.

8 United Nations: Convention on the rights of the child. Adopted by the General Assembly of the United Nations on 20 November 1989. In: Treaty Series. Treaties and international agreements registered or filed and recorded with the Secretariat of the United Nations. 1557 (1999), 3–178. Vom 20.11.1989, in Kraft getreten am 02.09.1990.

9 Stand der Ratifikationen. United Nations Human Rights Treaty Bodies: Database. Online unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?Treaty=CRC&Lang=en (Stand: 19.03.2024).

2.3 Kinderrechte als Völkergewohnheitsrecht?

Zudem kann diskutiert werden, ob Kinderrechte bereits heute zum Völkergewohnheitsrecht zählen können. Damit eine Norm zum Völkergewohnheitsrecht erwachsen kann, müssen eine Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) und eine Allgemeine Übung (*consuetudo*) der Völkerrechtssubjekte vorliegen.¹⁰

Beispiele für Völkergewohnheitsrecht sind u. a. das Genozidverbot, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen, das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe.

Aufgrund der nahezu allumfassenden Unterzeichnung und Ratifikation der KRK kann wohl von einer allgemeinen Rechtsüberzeugung ausgegangen werden, dass grundlegende Kinderrechte, zu denen die vier Kernprinzipien der KRK einschließlich des Kindeswohlprinzips gehören, zum allgemein gültigen Recht zu zählen sind (*opinio iuris*).

Als einziger großer UN-Staat, der die KRK nicht ratifiziert hat, können die Vereinigten Staaten von Amerika völkerrechtlich insofern als *persistent objector* gelten, für den mangels Anerkennung eine spezifische völkergewohnheitsrechtliche Norm nicht zur Geltung erlangen würde.¹¹

Allerdings ist mangels einer allgemeinen tatsächlichen Umsetzung der Kinderrechte in der Praxis der Staaten sowohl im nationalen Recht als auch im völkerrechtlichen Bereich bei der Annahme der *consuetudo* Zurückhaltung geboten. So finden noch immer weltweit leider viel zu viele offene Verstöße gegen die Rechte der KRK statt.

Auch in internationalen Konflikten hat die (mangelnde) Einhaltung der Kinderrechte erhebliche Relevanz. Verwiesen sei hier allein auf die Berichterstattung über getötete und entführte Kinder durch das Hamas-Massaker am 07.10.2023¹² sowie bezüglich der Situation der Kinder in Gaza im Rahmen der heftigen Reaktionen der israelischen Streitkräfte auf das Massaker.¹³

10 PUTTLER, Adelheid. In: STERN, Klaus/SODAN, Helge/MÖSTL, Markus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund. München ²2022, § 19, Rn. 11.

11 HERDEGEN, Matthias: Völkerrecht. München ²²2023, § 16, Rn. 13.

12 UNICEF zu Israel/Gaza: „Nichts rechtfertigt das Töten, Verstümmeln oder Entführen von Kindern“. Online unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/unicef-zu-israel-gaza/340662> (Stand: 19.03.2024).

13 SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: UN beklagen Tausende getötete Kinder im Gazastreifen. 31.10.2023. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/konflikte-un-beklagen-tausende-getoetete-kinder-im-gazastreifen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-231025-99-690737> (Stand: 19.03.2024).

Somit sind Kinderrechte als Regeln durch das völkerrechtliche Übereinkommen der KRK sowie als grundlegendes Prinzip, aber bisher nicht als Völkergewohnheitsrecht anzusehen.

2.4 Die Bindung des Heiligen Stuhls an die UN-Kinderrechtskonvention

Die KRK ist in den 1980er Jahren unter maßgeblicher Beteiligung von Vertretern des Heiligen Stuhls entstanden. Diese haben sehr intensiv und vielfältig an der Erarbeitung der Konvention mitgewirkt und der Heilige Stuhl ist eines der ersten Völkerrechtssubjekte, das die Konvention unterzeichnet und ratifiziert hatte.

Dies ist durchaus aufsehenerregend, weil die katholische Kirche entsprechenden internationalen Menschenrechtsabkommen in früheren Zeiten ablehnend gegenüberstand. Sie hielt sich gerade zur Zeit der Aufklärung im 18. und 19. Jahrhundert fern von der offiziellen Anerkennung von Menschenrechten. So stieß die französische *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* von 1789 auf starken Widerstand der katholischen Kirche.¹⁴

Ein solcher Grundkonflikt ist systematisch angelegt, tritt doch die katholische Kirche mit einem weltweiten Anspruch auf die Auslegung göttlicher Wahrheit auf. Wenn von Menschen gesetztes Recht mit dieser Wahrheit kollidiert, dann muss dies auf Ablehnung von katholischer Seite treffen.¹⁵

Ein grundlegender Wandel und Umbruch trat jedoch im Jahr 1963 mit der Enzyklika *Pacem in terris* von Johannes XXIII. ein. In dieser Enzyklika, die bisweilen als sein Vermächtnis angesehen wird, öffnete der Papst die katholische Kirche zu den Menschenrechten.¹⁶ Dies bildet die Grundlage auch dafür, dass die katholische Kirche an der Weiterentwicklung des Völkerrechts im Bereich der internationalen Menschenrechtsverträge mitwirken konnte.

Für die katholische Kirche handelt im Völkerrechtsverkehr der Heilige Stuhl. Dieser ist ein Völkerrechtssubjekt eigener Art, das auch nach dem Untergang des Kirchenstaats im Jahr 1870 und somit auch ohne Territorium völkerrechtlich tätig sein konnte. Das Entstehen des Staates der Vatikanstadt mit den Lateranverträgen

14 Vgl. PIUS VI.: Breve *Quod aliquantum* vom 10.03.1791. Online unter: <https://www.vatican.va/content/pius-vi/it/documents/breve-quod-aliquantum-10-marzo-1791.html> (Stand: 19.03.2024).

15 Zu den betreffenden innerkatholischen Konflikten zur Zeit der Aufklärung SCHMALE, Wolfgang: Frankreich und die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 im Licht der französischen Forschung 200 Jahre danach. In: Zeitschrift für Historische Forschung 20 (1993), 345–376; hier 369 f.

16 JOHANNES XXIII: Enzyklika *Pacem in terris* vom 11. April 1963. Online unter: https://www.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.html (Stand: 19.03.2024)

im Jahr 1929 führte zur Entstehung eines weiteren Völkerrechtssubjekts. Deren Verhältnis zueinander ist komplex,¹⁷ in beiden Fällen steht jedoch an der Spitze der Papst.

Der Heilige Stuhl bestehend aus Papst und Kurie als Leitungsinstanzen der weltweit agierenden katholischen Kirche, kann jedenfalls bindende Verträge und Übereinkommen mit anderen Völkerrechtssubjekten schließen und sendet seit Jahrhunderten Gesandte und Vertreter an herrschaftliche Höfe und später in Staaten und zu Internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen.

Durch Unterzeichnung und Ratifikation ist jedenfalls der Heilige Stuhl seit dem 20.04.1990 an die UN-KRK gebunden.¹⁸ Er hat jedoch in den letzten Jahren argumentiert, dass er nur für die Umsetzung der KRK innerhalb des Staates Vatikanstadt zuständig sei.¹⁹

Diese Auffassung ist deutlich zurückzuweisen. Sie widerspricht dem auch sonst unumstrittenen dualen Charakter von Heiligem Stuhl mit Papst und Kurie als Leitungsorgan der Weltkirche und dem davon zu unterscheidenden Staat der Vatikanstadt.²⁰ Es widerspricht auch dem jahrhundertealten Anspruch des Heiligen Stuhls, die katholische Kirche weltweit zu vertreten.

Wenn – wie bei der KRK – der Heilige Stuhl einem Abkommen beitrifft, so ist er auch verpflichtet, die Umsetzung in den verschiedenen Einrichtungen der katholischen Kirche weltweit durchzusetzen.²¹ Er kann sich nicht der entsprechenden eingegangenen Verantwortung und Rechtsverpflichtung entziehen.

Dieser Befund entspricht zudem der Rechtsprechung unterschiedlicher nationaler Gerichte, die auch den jeweiligen Nationalstaaten eine Verantwortung für die Vermeidung von Missbrauchsfällen in privaten und katholischen Einrichtungen zuwiesen.²² Diese Nationalstaaten sind ebenfalls nicht Träger dieser Einrich-

17 Siehe hierzu GERMELMANN, Friedrich: Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft. Völkerrechtliche Praxis und interne Beziehungen. In: Archiv des Völkerrechts 47/2 (2009), 147–186.

18 Der Heilige Stuhl unterzeichnete und ratifizierte die KRK bereits am 20. April 1990 und das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25.05.2000 (A/54/49, Vol. III) wurde am 24.10.2001 ratifiziert.

19 THE HOLY SEE: Comments of the Holy See on the Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child, 23.09.2014, Rn 6–8. Online unter: https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2014/documents/rc-seg-st-20140205_concluding-observations-rights-child_en.html (Stand: 19.03.2024).

20 S. hierzu MORSS, John R.: The International Legal Status of the Vatican/Holy See Complex. In: The European Journal of international Law 26/4 (2016), 927–946, hier 942.

21 So auch McMANUS, Kaleigh: The Holy See's Compliance with the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: DePaul Journal for Social Justice, 12/1 (2018), 1–27, hier 3.

22 Vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: O'Keefe v. Ireland, Application No. 35810/09, Urteil vom 28. Januar 2014.

tungen. Jedenfalls eine solche Kontroll-Verantwortung muss daher sowohl den die KRK unterzeichnenden Nationalstaaten als auch dem Heiligen Stuhl zukommen.²³

2.5 Inhalt der Bindung

Die Bindung besteht für die Einhaltung der Konventionsrechte mit ihren insgesamt 54 Artikeln, von denen vier als Kernprinzipien der KRK gelten: der Kindeswohlvorrang (Art. 3 Abs. 1 KRK), das Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK), das Recht auf kindgerechte Entwicklung (Art. 6 Abs. 2 KRK) und das Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK).

Fälle von sexueller Gewalt gegenüber Kindern verstoßen gegen mehrere Rechte der KRK.²⁴

Dazu zählt zunächst Artikel 34 zum Schutz vor sexuellem Missbrauch. Dieser lautet:

¹Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. ²Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“

Es wird aber auch gegen das Recht auf Schutz vor Gewalt und auf gewaltfreie Erziehung und Bildung (Art. 19, 28, 29 KRK) sowie auf Gesundheit (Art. 24 KRK) verstoßen. Schließlich werden durch Fälle sexueller Übergriffigkeit und Gewalt auch Kernprinzipien verletzt, zuvörderst das Recht auf kindgerechte Entwicklung (Art. 6 Abs. 2 KRK) und der Kindeswohlvorrang (Art. 3 Abs. 1 KRK).

Das Kindeswohlprinzip stellt das Leitprinzip der gesamten Kinderrechtskonvention dar und ist in Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) niedergelegt:

23 MILANOVIC, Marko: „CRC Concluding Observations on The Holy See,“ EJILTALK!, 05.02.2014. Online unter: <https://www.ejiltalk.org/crc-concluding-observations-on-the-holy-see/> (Stand: 19.03.2023).

24 Es erscheint vorzugswürdig von sexueller Gewalt und nicht von Missbrauch gegenüber Kindern zu sprechen, da es keinen „Gebrauch“ von Kindern geben kann. Dennoch wird in Rechtstexten vielfach der überkommene Begriff des Missbrauchs genutzt.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Es stellt sich die Frage, welchen Rechtscharakter diese Vorschrift hat und wie man „einen Vorrang“ gegenüber anderen Abwägungsaspekten einordnen muss. Grundlegend ist es zunächst eine Regel, die einem klassischen Wenn-dann-Schema aus Tatbestand und Rechtsfolge folgt: Wenn die betroffenen oder potentiell betroffenen Kinder ermittelt sind, muss deren Wohl, d. h. deren Interessen (engl.: *best interests of the child*), festgestellt und als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Damit können diese Interessen approximativ erfüllt werden. Somit ist der Kindeswohlvorrang sowohl eine Regel als auch ein Prinzip.

Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung der KRK überwacht und zudem Leitlinien für deren Einhaltung bietet, hat Richtlinien für eine solche „Kindeswohlbegutachtung“ erstellt.²⁵ Kinder sind dabei alle Personen, die noch nicht volljährig sind (Art. 1 Abs. 1 KRK).

Es ist bei einer solchen Gesamtbetrachtung der Kinderinteressen sinnvoll, die anderen Bestimmungen und Garantien der Kinderrechtskonvention als Anhaltspunkte heranzuziehen, um das Kindeswohl weiter zu konkretisieren:

Artikel 2:	Diskriminierungsverbot,
Artikel 6:	Recht auf Leben und kindgerechte Entwicklung,
Artikel 12:	Berücksichtigung des Kindeswillens,
Artikel 19, 34:	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Schutz vor sexuellem Missbrauch,
Artikel 24:	Gesundheitsschutz,
Artikel 25:	Unterbringung,
Artikel 26:	Soziale Sicherheit,
Artikel 27:	Angemessene Lebensbedingungen, Unterhalt,
Artikel 7–10:	Name, Identität, Räumliche Beziehung zu den Eltern; persönlicher Umgang, Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte,
Artikel 13:	Meinungs- und Informationsfreiheit,
Artikel 14:	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
Artikel 23:	Förderung behinderter Kinder,
Artikel 28:	Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung,
Artikel 29:	Bildungsziele, Bildungseinrichtungen,
Artikel 30:	Minderheitenschutz,

25 UN-KINDERRECHTSAUSSCHUSS: Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1), Rn. 48.

Artikel 31:	Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung,
Artikel 32:	Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung,
Artikel 33:	Schutz vor Suchtstoffen,
Artikel 35:	Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel,
Artikel 36:	Schutz vor sonstiger Ausbeutung.

Die in der Kinderrechtskonvention aufgeführten Rechte sind dabei nicht abschließend zu verstehen, sondern dienen lediglich als Leitlinien im Rahmen einer umfassenden Betrachtung der Situation eines Kindes.

Sobald die Interessen der betroffenen oder potentiell betroffenen Kinder ermittelt wurden, ist das Kindeswohl als ein vorrangiger Aspekt zu berücksichtigen. *Berücksichtigen* bedeutet hierbei nicht nur, das Kindeswohl zur Kenntnis zu nehmen, sondern es als einen relevanten Faktor in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Das Wort *vorrangig* impliziert nicht, dass das Kindeswohl immer über anderen Belangen stehen soll. Vielmehr soll durch die Verwendung des Wortes *ein* verdeutlicht werden, dass das Kindeswohl zwar besonders wichtig, aber nicht ausschließlich entscheidend ist.²⁶

Klar ist, dass die Interessen eines Sexualtäters dahinter vollständig zurücktreten. Jede entsprechend übergreifende Handlung ist nach der KRK verboten.

Gleiches gilt aber auch für Maßnahmen des Papstes oder von Verantwortlichen der Kurie oder in einzelnen Bistümern, die zur Versetzung von Tätern führen, die eine neue oder fortgesetzte Gefahr für Kinder erzeugen können. Der Ruf der Kirche oder einzelner Personen in der Kirche muss unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 KRK hinter die Kinderinteressen zwingend zurücktreten.

Solche Handlungen stellen daher stets einen Verstoß gegen das Leitprinzip der KRK dar, welches ohne zusätzlichen nationalen Umsetzungsakt unmittelbar anwendbar ist.

Vergleichbares gilt für das Entwicklungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 KRK und Art. 27 KRK. Bezüglich dieses Rechts ist eine Prognoseentscheidung notwendig, bei der zu prüfen ist, wie sich ein Tun oder Unterlassen im Jetzt auf die zukünftige Entwicklung eines Kindes auswirkt. Während körperliche Schäden oftmals ausheilen, sind die seelischen Schäden, die bei einem Kind, das Opfer sexueller Gewalt geworden ist, regelmäßig eine lebenslange Belastung, die vielfältige negative Folgen nach sich ziehen kann. Entsprechende Gefahren werden geschaffen, wenn weitere Kinder durch Versetzungen von Tätern in die Nähe solcher Behandlungen geraten können.

26 Vgl. DONATH, Philipp: Die Abwägungsentscheidung in der Verwaltungsrechtspraxis und der „Kindeswohlvorrang“. In: BÄR, Dominik/ROTH, Roland/CSAKI, Friderike (Hg.): Handbuch Kinderrechte kommunal verwirklichen. Frankfurt a. M. 2021, 42–56.

Hierbei ist im positiven Sinne festzustellen, dass die katholische Kirche weltweit über einzigartige Möglichkeiten verfügt, zugunsten von Interessen von Kindern zu wirken. So besuchten im Jahr 2015 etwa sechs Millionen Kinder die ca. 200.000 katholischen Schulen auf fünf verschiedenen Kontinenten. Damit stellt die katholische Kirche den „weltweit größten nicht staatlichen Anbieter von kindbezogenen Leistungen im Bildungs- und Wohlfahrtsbereich“²⁷ dar.

Es liegt in der Verantwortung des Heiligen Stuhls, sicherzustellen, dass alle katholischen Einrichtungen die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention einhalten und die Rechte von Kindern respektieren und schützen. Dies bedeutet, dass sie gewährleisten müssen, dass Kinder in ihren Einrichtungen vor Missbrauch, Vernachlässigung oder Diskriminierung geschützt werden und dass ihre grundlegenden Bedürfnisse erfüllt werden. Dies gilt für alle katholischen Einrichtungen weltweit, unabhängig vom Standort.

2.6 Völkerrechtliche Folgen von Verstößen des Heiligen Stuhls gegen die UN-Kinderrechtskonvention

Bei Verstößen gegen diese Rechtspflichten können völkerrechtliche Konsequenzen drohen und die internationale Gemeinschaft kann entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Dies sind zunächst Maßnahmen des Überwachungsorgans der KRK, des Kinderrechtsausschusses der UN. Dieser erhob im Jahr 2014 schwere Vorwürfe gegen die katholische Kirche und speziell den Vatikan vor dem Hintergrund tausender Missbrauchsfälle.

So führte die Ausschussvorsitzende Kirsten SANDBERG in Genf aus: „*Sie verletzen die Konvention*“. Dies wurde damit begründet, dass der Vatikan nicht genug getan habe, um Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche zu verhindern. Sie gab an, dass die Kirche sich von Priestern trennen müsse, die des Kindesmissbrauchs verdächtig oder sogar überführt worden seien.²⁸ Im Bericht des Kinderrechtsausschusses wurde ausgeführt, dass solche Priester umgehend aus ihren

27 JUCHEM, Roland: Ein kritischer Blick Richtung Vatikan zum Weltkindertag: Kirche, Körperstrafe und Kinderrechtskonvention. Online unter: <https://www.domradio.de/artikel/ein-kritischer-blick-richtung-vatikan-zum-weltkindertag> (Stand: 19.03.2024), mit Verweis auf die frühere irische Präsidentin Mary McAleese.

28 SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: UN-Kritik an Aufarbeitung von Missbrauchsfällen: Vatikan verbittet sich Einmischung in katholische Lehre. 05.02.2014. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauch-von-kindern-un-werfen-vatikan-verletzung-der-kinderrechtskonvention-vor-1.1880336> (Stand: 19.03.2024).

Ämtern entfernt und den jeweiligen nationalstaatlichen Behörden überstellt werden sollen.²⁹

Dem Heiligen Stuhl wurde vorgeworfen, den Ruf der Kirche über das Kindeswohl zu stellen. So werde noch immer Auskunft über das genaue Ausmaß von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche verweigert. Die Kirche versuche, die Verbrechen zu vertuschen, indem sie Täter in andere Pfarreien oder Länder versetzt habe.

Dabei seien auch strukturelle Defizite aufgedeckt worden, die dazu geführt hätten, dass solche Geschehnisse eintreten. Insbesondere habe es bestimmte Richtlinien-Vorgaben gegeben, die geradezu dazu führten, dass weiter Missbrauch stattfand und Täter straflos blieben.

Wie auch bei weiteren internationalen Konventionen ist es jedoch sehr schwierig, Völkerrecht durchzusetzen. So gibt es im Völkerrecht keinen Gerichtsvollzieher und keine Polizei. Daher bleiben die Ausführungen des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen zunächst nicht mehr als Berichte.

Ein weiterer, intensiverer Schritt kann der Verlust des Beobachterstatus des Heiligen Stuhls in der Generalversammlung der Vereinten Nationen sein. Der Status eines Ständigen Beobachters beruht auf einer reinen Praxis, die in der Charta der Vereinten Nationen nicht vorgesehen ist. Er kann also bei entsprechenden Mehrheiten oder Entscheidungen der UN-Organe wieder entzogen werden.

Eine Klage eines anderen Mitgliedstaats der KRK gegen den Heiligen Stuhl vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag wegen Verletzung der KRK durch den Heiligen Stuhl wäre hingegen grundsätzlich unzulässig, da nach Art. 34 Abs. 1 IGHSt vor dem IGH nur Staaten klagen und verklagt werden können. Zwar ist der Staat der Vatikanstadt ein (Kleinst-)Staat, aber eben nicht der Heilige Stuhl – auch wenn letzterer sich, wenn es für ihn günstig ist, vor nationalen Gerichten in der Regel mit Erfolg auf die Staatenimmunität beruft.³⁰

Der Heilige Stuhl hat auch weder die Fakultativprotokolle zur KRK ratifiziert noch entsprechende Erklärungen abgegeben, die es Einzelpersonen ermöglichen, Beschwerden gegen ihn wegen angeblicher Verstöße gegen die KRK einzureichen.

29 THE COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD: Concluding Observations on the Second Periodic Report of the Holy See on the Convention on the Rights of the Child, CRC/C/VAT/CO/2, 31.01.2014; THE COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD: Concluding Observations on the Initial Report of the Holy See on the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography, CRC/C/OPSC/VAT/CO/1, 31.01.2014; THE COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD: Concluding Observations on the Initial Report of the Holy See on the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict, CRC/C/OPAC/VAT/CO/1, 31.01.2014.

30 Vgl. RYNGAERT, Cedric: The Immunity of the Holy See in Sexual Abuse Cases: Reflections on the Judgment of the European Court of Human Rights in *J. C. v Belgium*, Völkerrechtsblog 24.11.2021.

Es bleibt daher im internationalen Recht weitgehend bei einem eher politischen *naming and shaming*, das heißt, dass man aufzeigt und deutlich artikuliert, dass ein Völkerrechtssubjekt gegen seine Verpflichtungen verstößt und durch den kompromittierenden Effekt dessen eine Änderung des Verhaltens erhofft.

Immerhin werden die Kinderrechte auch durch das Völkerstrafrecht zusätzlich abgesichert. So führte nicht der Angriffskrieg auf die Ukraine und unzählige Opfer unter der Zivilbevölkerung, sondern der Vorwurf der Verschleppung von ukrainischen Kindern nach Russland zur Anklage gegen *Wladimir Putin* und die russische Beauftragte für Kinderrechte, *Maria Lwowa-Bełowa* vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag.³¹

3. Kinderschutz und Kinderrechte im kirchlichen Strafrecht sowie im deutschen Recht

Das Kirchenrecht und das nationale Recht Deutschlands verfügen ebenfalls über unterschiedliche Durchsetzungsmechanismen zugunsten der Kinderrechte.

3.1 Kinder(schutz)rechte im CIC

Im Jahr 2021 fand insofern eine Generalüberholung von Buch VI im Kodex des katholischen Kirchenrechts (Codex Iuris Canonici, CIC) statt.³² Nunmehr wurden auch die Delikte, die mit Pornographie oder Internet-Pornographie zu tun haben, klar als Straftaten benannt. Diese Delikte sind nunmehr in einen neuen Titel verschoben worden: Straftaten gegen Freiheit, Würde und das Leben des Menschen c. 1398 CIC/1983:

„Can. 1398 – §1. Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:

1° der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;

31 HOFMANN, Hans/KAMRADT, Jasper: Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts. In: Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht (GSZ) 5 (2023), 209–217, hier 214 f.

32 Vgl. HALLERMANN, Heribert: Neues Strafrecht: Kirche will strenger gegen Missbrauch durchgreifen. Online unter: <https://www.katholisch.de/artikel/30041-neues-strafrecht-kirche-will-strenger-gegen-missbrauch-durchgreifen> (Stand: 19.03.2024).

2° der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;

3° der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedweden Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.

§ 2. Wenn ein Mitglied eines Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens oder sonst ein Gläubiger, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, eine der Straftaten des § 1 oder des can. 1395 § 3 begeht, soll er nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2–4 bestraft werden, wobei je nach Schwere der Straftat andere Strafen hinzugefügt werden sollen.“

Dennoch ist es bei Klerikern bei der rechtlichen Konstruktion geblieben, dass wer eine entsprechende Tat zulasten eines Minderjährigen begeht, einen Verstoß gegen das sechste Gebot begeht, den Ehebruch (*contra sextum*). Dies ist nicht unproblematisch, da es bei Gewalt gegenüber Kindern gemäß der KRK gegen eigenständige Rechtsträger geht, die angegriffen werden und es unangemessen erscheint, dabei einen Verstoß gegen das Ehe- bzw. Zölibats-Gelübde in den Mittelpunkt des Vorwurfs zu stellen.

Da die Strafen, die das kirchliche Strafrecht zur Verfügung stellt, zudem begrenzt sind, auch wenn sie von Ermahnungen über Geldstrafen bis zur Exkommunizierung reichen,³³ ist es zum effektiven Schutz der Kinder notwendig, dass die Täter der nationalstaatlichen Strafverfolgung zugeführt werden.³⁴

3.2 Kinderrechte im deutschen Recht

3.2.1 Territorial- und Personalprinzip

So kommt denn auch dem Recht der Staaten, in denen die katholische Kirche tätig ist, besondere Bedeutung zu. In Deutschland ergibt sich die Anwendung dieses Rechts im Wesentlichen aus zwei Prinzipien, aus dem Territorialprinzip und aus dem Personalprinzip.

Das Territorialprinzip sieht vor, dass Geschehnisse und Taten, die auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland begangen werden, nach deutschem

33 Siehe c. 1331–1340 CIC/1983.

34 Vertiefere Analysen zur Umsetzung der Kinderrechte auch in den weiteren Bereichen des Kirchenrechts außerhalb des Kirchenstrafrechts sind sinnvoll und sollten in den nächsten Jahren vorgenommen werden.

Recht beurteilt werden müssen.³⁵ Das Personalprinzip sieht vor, dass eine Tat, bei der der Täter Deutscher ist, oder ein Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit hat, grundsätzlich (auch) dem deutschen Recht unterliegt – unabhängig davon, auf welchem Territorium die Tat begangen wurde.³⁶

3.2.2 Stellung der Kinderrechte im deutschen Recht

Im deutschen Recht stehen die Kinderrechte sehr hoch in der Normenhierarchie. Die Kinderrechte der KRK sind durch Ratifizierung zunächst in den Rang eines Bundesgesetzes übergegangen.³⁷

Zudem nehmen die Kinderrechte der KRK aber durch Auslegung der offen formulierten Grundrechte des Grundgesetzes an der Interpretation der Verfassung teil.³⁸ Somit werden wohl jedenfalls die Kernprinzipien der Kinderrechtskonvention, insbesondere der Kindeswohlvorrang, in die Grundrechte des Grundgesetzes hineingelesen. Die Kinderrechte strahlen damit in die gesamte Rechtsordnung in Deutschland.

Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob es bereits einen ausdrücklichen Artikel mit spezifischen Kinderrechten im Grundgesetz gibt oder nicht.³⁹

Es ist daher sehr wichtig zu unterstreichen, dass die spezifischen Kindergrundrechte bereits jetzt Verfassungsgut in Deutschland sind. So gingen im Jahr 2021 alle Expertinnen und Experten, die im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages angehört worden sind, davon aus, dass die Kindergrundrechte bereits im Grundgesetz als spezifische Grundrechte für Minderjährige bestehen.⁴⁰

Dies ergibt sich auch daraus, dass das Bundesverfassungsgericht bereits 1968 festgestellt hat, dass jedes Kind ein Recht auf Entwicklung seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG (ggf. iVm. Art. 1 Abs. 1 GG) habe.⁴¹ Dieses Recht gilt autark

35 Vgl. § 3 StGB: „Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.“

36 Vgl. mit gewissen Einschränkungen § 7 StGB.

37 Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 (BGBl. II S. 121); am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten durch Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990). Zu weiteren verfassungsrechtlichen Implikationen siehe HOFMANN, Rainer/DONATH, Philipp: Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Online unter: https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf (Stand: 19.03.2024).

38 BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: Beschluss vom 5. Juli 2013, 2 BvR 708/12, Rn. 21.

39 Derzeit findet wie in der vergangenen Legislaturperiode eine Debatte in Deutschland zur Aufnahme ausdrücklicher spezifischer Kindergrundrechte in das Grundgesetz statt.

40 Siehe DEUTSCHER BUNDESTAG: Experten für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz. Online unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw20-pa-recht-kinderrechte-838844> (Stand: 19.03.2024).

41 BVerfGE 24, 119 (144).

für die Kinder, d.h. unabhängig von Eltern oder anderen Rechtsträgern. Auch dem Elterngrundrecht des Art. 6 Abs. 2 GG liege das Wohl des betroffenen Kindes zugrunde. Das Elterngrundrecht ist daher nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein *dienendes Grundrecht* zugunsten der betroffenen Kinder. Im Jahr 2008 hat das Bundesverfassungsgericht noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass Kinder eigenständige Rechtssubjekte sind, an deren Wohl sich auch die Eltern zu orientieren haben.⁴²

Somit müssen alle staatlichen Institutionen in Deutschland gemäß dem Normanwendungsprofil aus Art. 1 Abs. 3 GG jedenfalls die Kernprinzipien der KRK beachten.

Über die sogenannte mittelbare Drittwirkung von Grundrechten können aber auch private Rechtsträger an den Pflichten, die sich daraus ergeben, teilhaben. Rechtsdogmatisch strahlen nämlich die Grundrechte der Kinder aus dem Grundgesetz über sogenannte Generalklauseln wie § 242 BGB oder § 138 BGB in die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen hinein.⁴³ Das heißt, dass auch nichtstaatliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildungs- und Betreuungsträger mittelbar an die Kinderrechte des Grundgesetzes und daher mittelbar an die Wertungen der KRK gebunden sind.

Damit kommt die völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes ins Spiel, die sich aus verschiedenen Normen des Grundgesetzes ergibt.⁴⁴ Wenn das Grundgesetz völkerrechtsfreundlich ausgelegt wird, sind bei den Kinderrechten insbesondere die KRK und somit deren Kernprinzipien zu beachten. Daher sind wohl jedenfalls der Kindeswohlvorrang, das Beteiligungsrecht, das Entwicklungsrecht und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung als Inhalt der Verfassung des Bundes erfasst. Somit ist bei jeglicher Betroffenheit von Kindern das Kindeswohl mit einem besonderen Gewicht („ein vorrangiger Gesichtspunkt“) zu berücksichtigen.

Diese Kinderrechte finden sich zudem nunmehr auch in allen 16 Landesverfassungen in Deutschland. Zuletzt wurden in Hessen und in Hamburg Kinderrechte ausdrücklich in die jeweiligen Verfassungen der Bundesländer aufgenommen und in Bremen wurden die Kinderrechte in der Landesverfassung konkretisiert.

So hat zum Beispiel Art. 4 Abs. 2 der hessischen Verfassung, der im Jahr 2018 in einer Volksabstimmung angenommen worden ist, die Kernprinzipien der Kinderrechtskonvention explizit aufgenommen, namentlich das Wohl des Kindes, den Willen des Kindes, das Entwicklungsrecht des Kindes und ein Recht auf Schutz.⁴⁵

42 BVerfGE 121, 69 (93).

43 SCHUBERT: Claudia. In: Münchener Kommentar zum BGB, 92022, § 242, Rn. 134 ff.

44 Vgl. u. a. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 24 GG; BVerfGE 63, 343 (370), BVerfGE 112, 1 (25 f., Rn. 94 f.); BVerfGE 111, 307, (317 f.).

45 Vgl. N. N.: Kinder- und Jugendrechte. Kinderrechte in Hessen. Online unter: <https://sozial.hessen.de/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendrechte/kinderrechte-in-hessen> (Stand: 19.03.2024).

Die Kinderrechte wirken daher als ganzheitliches Leitbild des Art. 3 Abs. 1 KRK iVm. Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK und Art. 2 Abs. 1 GG sowie als einfaches Bundesgesetz und über die Landesverfassungen in ganz Deutschland.

Die Kinderrechte gelten damit in allen Rechtsbereichen, insbesondere im Kinder- und Jugendhilferecht, im Familienrecht, im Schulrecht, aber auch zum Beispiel im Baurecht, im Kommunalrecht und im Steuerrecht.

3.2.3 Ergebnis: Kinderrechte als Rechtsregeln und als Rechtsprinzipien

Das rechtstheoretische Problem der Abwägungsfähigkeit von Rechtsprinzipien und die Frage, wie mit ihnen umgegangen werden soll, wenn sie als Optimierungsgebote verstanden werden, stellt sich bei den Kinderrechten nicht in signifikanter Weise. Die Problematik besteht grundsätzlich darin, dass, wenn Prinzipien als Optimierungsgebote gelten, dann können sie abwägungsfähig sein. Wenn sie andererseits als Gebote mit Geltungsrang verstanden werden, dann kann nicht erklärt werden, wie sie gültig bleiben können, wenn sie im Falle von Kollisionen zurücktreten müssen. Die Kinderrechte allerdings sind sowohl Rechtsprinzipien als auch zwingend geltende Regeln.

So können sich Kinder, die von einer Maßnahme betroffen werden, z. B. unmittelbar auf Art. 3 Abs. 1 KRK sowie auf Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK berufen. Daraus ergibt sich zwingend eine regelhafte Alles-oder-Nichts-Lösung im Sinne einer klassischen Wenn-Dann-Abfolge gemäß Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK sowie Art. 3 Abs. 1 KRK. Erstens müssen die Kinder beteiligt werden, wenn sie von einer Maßnahme betroffen werden, zweitens sind ihre Interessen stets als ein vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Hier zeigt sich die Kombination von Regeln und Prinzipien mit ihrer graduellen Erfüllbarkeit. So können die besten Interessen der Kinder auch mit den Rechten anderer abgewogen werden und dadurch mehr oder weniger erfüllt werden. Aber es ist jedenfalls zwingend, dass die Interessen und Meinungen der Kinder berücksichtigt werden.

Dies zeichnet eine besondere Struktur der Kinderrechte aus. Kinderrechte gelten somit nicht nur als Regeln, sondern auch als Prinzipien, als Leitlinien für alle Staatsgewalt sowie mit mittelbaren Auswirkungen auf andere – private und kirchliche – Rechtsträger.

So muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass die Rechte der Kinder konkretisiert werden und einzelne Abwägungsentscheidungen müssen demokratisch legitimiert vorgegeben werden, sofern eine gewisse Grundrechtsrelevanz gegeben ist.⁴⁶

46 „Wesentlichkeitstheorie“ des Bundesverfassungsgerichts, hierzu KOTZUR, Markus. In: VON MÜNCH, Ingo/KUNIG, Philip: Grundgesetz-Kommentar, 72021, Art. 20, Rn. 156 ff.

Für die Schutzaspekte der Kinder hat der nationale Gesetzgeber in Deutschland solche spezifischen Klarstellungen getroffen.

3.3 Die Konkretisierung der Kinderrechte im Familien- und Sozialrecht sowie im Strafrecht

3.3.1 Das Erziehungsrecht

Grundsätzlich haben die Eltern eines Kindes das Recht und die Pflicht zur Erziehung der Kinder.⁴⁷

Wenn Kinder jedoch in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen untergebracht sind, oder für bestimmte Reisen oder Veranstaltungen in Obhut der entsprechenden Fachkräfte übergeben werden, wird für den betreffenden Zeitraum ein Teil der Personensorge auf diese Personen übertragen.⁴⁸

Somit müssen sich die pädagogischen und kirchlichen Fachkräfte an die entsprechenden Vorgaben zum Umgang und zur Erziehung von Kindern halten, die der Gesetzgeber festgelegt hat und die sich in den letzten Dekaden deutlich verändert haben. So wurde der einschlägige § 1631 Abs. 2 BGB in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend präzisiert. Diese Entwicklung ist wichtig nachzuvollziehen und sie ist gerade vor dem Hintergrund der Ausgangsfassung des Paragraphen aufschlussreich, der bei Entstehung des BGB im Jahr 1900 bis zum Jahr 1958 noch lautete:

„(2) ¹Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. ²Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.“

Ab 1980 lautete § 1631 Abs. 2 BGB dann nach einer grundlegenden Änderung:

„(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

47 Art. 6 Abs. 2 GG: „¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

48 HUBER, Peter. In: Münchener Kommentar zum BGB, ⁸2020, § 1631, Rn. 10; RAKETE-DOMBEK, Ingeborg/BERNING, Susanne. In: KAISER, Dagmar/SCHNITZLER, Klaus/SCHILLING, Roger/SANDERS, Anne: BGB | Familienrecht, ⁴2021, § 1631, Rn. 4.

Ab 1998:

„(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig.“

Ab 2000:

„(2) ¹Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. ²Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Und seit 2023⁴⁹:

„(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Hier hat sich also in den letzten Jahrzehnten ein umfassender Wandel vollzogen, der auch für kirchliche Einrichtungen im Geltungsbereich des deutschen Rechts gilt. Denn in kirchlichen Einrichtungen findet ebenso wie in anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Übertragung (eines Teils) der Personensorge für die jeweiligen Anwesenheitszeiten statt, d. h.: § 1631 BGB gilt mit seinem ausdrücklichen Ausschluss von Gewalt auch in Kitas, Heimen, Internaten und auch in Schulen.

3.3.2 Kinder- und Jugendhilferecht

3.3.2.1 Grundnorm

Für die Arbeit mit Kindern gilt für darunter fallende Einrichtungen erweiternd das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das bisweilen auch als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bezeichnet wird. § 1 SGB VIII legt die Grundlagen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fest:

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) ¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

49 Gesetz vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882), in Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2023.

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

3.3.2.2 Der Begriff der Kindeswohlgefährdung

Der Schutz vor Kindeswohlgefährdung ist hier bereits ein wichtiger Aspekt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII), jedoch wird er gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich daher bei der Kindeswohlgefährdung um einen *unbestimmten Rechtsbegriff*. Die Folge ist, dass in jedem Einzelfall eine konkrete Einschätzung notwendig ist.

Wann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Beurteilung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte aus Jugendhilfe und Justiz stellt. Die deutschen Gerichte nehmen eine Kindeswohlgefährdung jedenfalls dann an, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.⁵⁰

Fälle von sexueller Übergriffigkeit oder Gewalt fallen eindeutig darunter.

3.3.2.3 Aktuelle Änderungen des Rechts

Im Jahr 2021 sind mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) weitere Verbesserungen im Kinderschutz vorgenommen worden.

Unter anderem wurde die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichten, Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteuren im Kinderschutz gestärkt. Personen, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren (z. B. Fachkräfte, Ärzte, Lehrer), werden nun auch eine Rückmeldung darüber erhalten, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG, § 8a SGB VIII).

50 BGHZ 213, 107.

Kindertagespflegepersonen werden nun durch den Abschluss von Vereinbarungen ausdrücklich in den Schutzauftrag bezüglich Kindeswohlgefährdungen einbezogen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gibt es nunmehr erweiterte Anforderungen, u. a. die Zuverlässigkeit des Trägers sowie das Erfordernis der Vorlage eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt und von Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung der betreuten Kinder und Jugendlichen und die Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (§ 45 SGB VIII).

Zudem sind jetzt Überprüfungen grundsätzlich vor Ort durchzuführen und diese sind auch unangekündigt möglich (§ 46 Abs. 2 SGB VIII).

3.3.2.4 Die Verpflichtung zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzepts

Nach dem 2021 neu formulierten § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII bedarf es also für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, dass

„4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Nach der Gesetzesbegründung muss das Gewaltschutzkonzept „insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet sein und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz“⁵¹ ausweisen. Auch muss das Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden.

Ein solches Schutzkonzept soll dazu dienen, Fachkräfte zu sensibilisieren, Auffälligkeiten hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Es dient somit dem Schutz der betreuten Kinder und der Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung.

Ein entsprechendes Konzept könnte beispielsweise Folgendes aufweisen: eine Darlegung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen (z. B. UN-KRK, GG, StGB, SGB VIII, jeweiliges Schulgesetz) und eine Darstellung von Übergriffen und Gewalt sowie von Formen von Grenzüberschreitungen. Sodann sollte eine Risikoanalyse bzgl. der Räumlichkeiten sowie bzgl. der beteiligten Personen stattfinden

51 BUNDESTAG: Drucksache 19/26107. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), 98.

(z.B. Risikofaktoren zwischen Fachkräften und Kind sowie zwischen Kindern untereinander).

Dem sollte sich ein Präventionskonzept anschließen, bei welchem dem Kindeswohl der notwendige Vorrang eingeräumt wird (Art. 3 Abs. 1 KRK) und das z.B. auch Fortbildungen der Fachkräfte sowie Partizipation der Kinder und Jugendlichen vorsieht.

Schließlich sollte es ein Interventionskonzept geben, das Hinweise für Verhaltensweisen und Verfahren bei Verdachtsmomenten liefert. Dies betrifft auch die Rehabilitation von Personen, denen ungerechtfertigt Vorwürfe gemacht wurden.

Für Schulen hat die Kultusministerkonferenz am 17.03.2023 einen Leitfaden für Schutzkonzepte und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen herausgegeben.⁵²

Entscheidend sind auch Kooperationen in größeren Strukturen. Die einzelnen pädagogischen oder kirchlichen Einrichtungen dürfen nicht alleingelassen werden und sind aber auch rechtlich nun zur Kooperation im Kinderschutz verpflichtet.

Hierzu bestimmt § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII nunmehr ausdrücklich eine Meldepflicht:

„(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen [...], anzuzeigen.“

Ein häufiges Missverständnis besteht darin, in Kinderschutzfällen, den Datenschutz zu hoch zu bewerten. Der Datenschutz betroffener Verdächtiger ist zwar auch verfassungsrechtlich gewährleistet (Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG), allerdings sind die Kinderrechte mindestens ebenso hoch, wenn nicht höher zu bewerten (Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG iVm. Art. 3 Abs. 1 KRK). Somit kann jedenfalls für Kinderschutzfälle vereinfachend festgestellt werden: *Kinderschutz schlägt Datenschutz*.

Zudem gibt es nun klarstellende spezifische Regelungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Sobald es zu Verdachtsfällen kommt, muss also gehandelt werden. Hierfür bestimmt § 8a SGB VIII grundlegende Verfahrensvorgaben.

52 KULTUSMINISTERKONFERENZ: Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Herrenberg 2023.

„(4) ¹In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird
sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[...]

(5) ¹In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. ²Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.“

Dabei haben die Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII).

Eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, kann im Einzelfall durchaus schwierig sein. Hierfür gibt es neben dem konkreten Anspruch der Fachkräfte aus § 8b SGB VIII auch zunehmend professionelle Kurse, die belegt werden können.⁵³

Nicht selten zeigen sich Anzeichen in Form von Verhaltensauffälligkeiten oder Wesensveränderungen bei den betroffenen Kindern (z. B. Selbstunsicherheit, Angst, Unruhe, Aggressionen, Depressionen, extreme Scham- und Schuldgefühle, distanzloses Verhalten, Konzentrationsschwierigkeiten).

Auch können bestimmte Verletzungsbilder an Kindern Anzeichen für Kindeswohlgefährdung bilden, insbesondere dann, wenn die Verletzungen an Körperstellen auftreten, an denen sich Kinder beim Spielen normalerweise nicht verletzen. Hier sind dann Nachfragen notwendig und es ist zu prüfen, ob die jeweils vorgetragene Geschichte des tatsächlichen Ablaufs zum entsprechenden Verletzungsbild passt.

Wichtig ist, Aufmerksamkeit für mögliche Gefährdungs- oder Verletzungssituationen zu schaffen, indem eine Kinderrechtsperspektive eingenommen wird, wie sie die KRK als Prinzip fordert.

53 Vgl. den Online-Lehrgang FEGERT, Jörg M. u. a.: Gute Kinderschutzverfahren. Online unter: <https://elearning-kinderschutz.de/> (Stand: 19.03.2024).

3.3.3 Nationales Strafrecht

3.3.3.1 Materielles Strafrecht: Straftaten

Der deutsche Gesetzgeber, der sich ebenfalls an den Kinderrechten der KRK ausrichten muss, hat nunmehr auch das Strafrecht für Sexualstraftaten an Minderjährigen deutlich verschärft.

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen ist nach deutschem Recht ein schweres Vergehen oder sogar Verbrechen⁵⁴, das je nach Alter des Opfers und der Art der Handlung unterschiedlich bestraft wird.

Ein wichtiges einschlägiges Strafgesetz ist § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern). Dieser Paragraph gilt für sexuelle Handlungen mit Personen unter 14 Jahren. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Es handelt sich dabei mithin um ein Verbrechen. Von diesem Grundtatbestand ausgehend gibt es in den folgenden Paragraphen Abmilderungen sowie Verschärfungen, die bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe führen können (§ 176d – sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge).

Aber auch bei älteren Opfern ist eine Strafbarkeit vorgesehen, z. B. nach § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen). Dieser Paragraph gilt für entsprechende Handlungen mit Personen unter 18 Jahren, wenn dabei eine Zwangslage, eine Abhängigkeit oder ein Entgelt ausgenutzt werden. Das Strafmaß beträgt hier Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Es gibt noch weitere Strafgesetze, die bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen angewendet werden können, zum Beispiel § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 177 StGB (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) oder auch § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften). Die Erfüllung der vielfältigen Straftatbestände hängt also von den konkreten Umständen des Falls ab.

Für die Straftaten gegen Kinder und Jugendliche wurde der Strafraumen in den letzten Jahren deutlich angehoben und auch Berufsverbote sind die Folge.

So dürfen nach § 78a SGB VIII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen tätig sein, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB verurteilt worden sind.

Auch in weniger heftigen Fällen, z. B. bei einer Überschreitung des oben dargestellten Erziehungsrechts ist eine Strafbarkeit möglich, da § 1631 Abs. 2 BGB insofern nicht als Rechtfertigungsgrund wirken kann. Daher ist auch Strafrecht einschlägig, wenn dagegen verstoßen wird, z. B. eine Körperverletzung nach § 223 StGB bei Schlägen des Kindes. Insofern ist die Aussage von Papst Franziskus, dass

54 Gegeben bei einem Strafmaß von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe, § 12 Abs. 1 StGB.

ein „würdevolles Schlagen“ als Erziehungsmittel möglich sei,⁵⁵ inhaltlich evident rechtswidrig nach der KRK sowie nach deutschem Zivil- und Strafrecht.

In schweren Fällen von Schlägen kommt sogar eine Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB in Betracht.

Auch möglich ist z. B. die Strafbarkeit wegen einer Freiheitsberaubung nach § 239 StGB bei Einsperren im Zimmer entgegen § 1631 Abs. 2 BGB oder in milderen Fällen eine Nötigung nach § 240 StGB.

Wenn jemand von einer Tat eines anderen Kenntnis erlangt, ist er auch strafrechtlich zum Tätigwerden verpflichtet. Sonst kann er sich gemäß § 258 StGB wegen Strafvereitelung strafbar machen.

Schließlich kommt Beihilfe in Betracht z. B. durch Versetzungen von potentiellen Tätern an andere Orte, an denen Taten geschehen können, oder wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Täters diesen auf irgendeine Weise bei der Tat unterstützt, z. B. durch Ermöglichung von Räumen und Zeiten, in denen der potentielle Täter mit Kindern allein sein kann.

3.3.3.2 Fristen zur Verfolgung von Straftaten

Die Verjährungsfristen für sexuellen Missbrauch hängen von der Schwere der Tat und dem Alter des Opfers ab, vgl. § 78 StGB. Je nach Strafandrohung für die jeweilige Straftat variiert die Verjährungsfrist zwischen drei Jahren und 30 Jahren.

Die Verjährung ruht jedoch in bestimmten Fällen (§ 78b StGB). Die Ruhezeit wird dann nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet. Strafprozessual wurden zuletzt ebenfalls umfangreiche Änderungen im deutschen Recht bzgl. des Ruhens der Verjährung vorgenommen. So ruht nunmehr die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Das heißt z. B., dass Opfer viel länger Zeit haben, sich zu überlegen, ob sie Anzeige erstatten.

Dies kann also dazu führen, dass eine Person, die als Kind Opfer einer Straftat wurde, noch bis ins hohe Erwachsenenalter einen Täter durch Strafanzeige der rechtmäßigen Bestrafung zuführen kann.

Für die Verfolgung der betreffenden Straftat kommt es jedoch darauf an, welche Verjährungsfristen zum Zeitpunkt der Tatbegehung galten.

3.3.4 Zusammenfassung zur Kinderrechtslage in Deutschland

Insgesamt kann also festgestellt werden, dass Kinderrechte im deutschen Recht sehr stark ausgeprägt sind und einen hohen Rang in der Normenhierarchie ha-

55 KLEINJUNG, Tilmann: Kindererziehung: Papst spricht vom würdevollen Schlagen. Online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/kindererziehung-papst-spricht-vom-wuerdevollen-schlagen-100.html> (Stand: 19.03.2024).

ben. Sie nehmen als Leitprinzipien zudem an der Auslegung des Rechts teil und haben in den letzten Jahren zur Veränderung des Sozialrechts und des Strafrechts zugunsten des Kinderschutzes geführt.

Für die Praxis und die Rechtsdurchsetzung kommt es allerdings auf die Kenntnis von Geschehnissen an, die juristisch bewertet werden müssen – und die dann zur Entlastung oder Belastung von Tätern bzw. zu Auflagen oder Schließungen von Einrichtungen führen können.

Dazu bedarf es einer umfassenden Aufmerksamkeit und eines Wissens darüber, welche Rechte Kinder allgemein und speziell in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen haben. In solchen Einrichtungen sind zudem nunmehr Schutzkonzepte zwingend vorzuhalten.

Verdachtsfälle von Verstößen müssen unbedingt den nationalen Behörden zur Kenntnis gebracht werden, damit diese anhand einer umfassenden Prüfung bewerten können, ob gegen Kinderrechte verstoßen wurde oder nicht. Gegen Entscheidungen der Behörden kann im deutschen Rechtsstaat der Rechtsweg eingeschlagen werden.

Die Bürde des Äußerns darf nicht allein den kindlichen Opfern auferlegt werden. Vielmehr muss sich jeder selbst fragen, was er oder sie wahrnimmt oder beobachtet hat. Es bedarf einer entsprechenden Sensibilität und einer Kinderrechtsperspektive.

3.3.5 Kinderrechte keine *eigene Angelegenheit* der katholischen Kirche

Die katholische Kirche verfügt in Deutschland über verschiedene Sonderrechte, die sich aus unterschiedlichen Quellen, vor allem aus dem Grundgesetz und dem sonstigen Recht von Bund und Ländern, aber auch aus Verträgen ergeben.

Es gibt einige Verträge zwischen dem Bund bzw. den Bundesländern und den Religionsgemeinschaften, die sowohl spezifische Einzelfragen als auch umfassendere Regelungen zum Verhältnis der beteiligten Parteien behandeln. Vereinbarungen im Religionsverfassungsrecht mit dem Heiligen Stuhl werden allgemein als völkerrechtliche Verträge angesehen und als Konkordate bezeichnet, während die Verträge mit den evangelischen Landeskirchen als (staatliche) Kirchenverträge gelten.⁵⁶ Die älteren Konkordate aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (Bayern 1924, Preußen 1929, Baden 1932, Deutsches Reich 1933) behielten bis heute ihre Gültigkeit.

Das Grundgesetz garantiert in Art. 140 GG zudem die Fortgeltung der Artikel 136 bis 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (WRV), die das Verhältnis von Staat und Kirche regeln. Diese Artikel schützen u. a. die Religions-

56 v. MANGOLDT, Hermann/KLEIN, Friedrich/STARCK, Christian/UNRUH, Peter, ⁷2018, GG Art. 140 Rn. 41.

freiheit, das Selbstbestimmungsrecht und die Körperschaftsrechte der Religionsgemeinschaften.

Das individuelle Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG wird unionsrechtlich durch Art. 6 Abs. 1 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und durch Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) bzw. durch Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats geschützt. Zusätzlich wird durch Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Art. 17 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sichergestellt, dass die Europäische Union das jeweilige nationale Religionsverfassungsrecht respektiert.

Gemäß Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV gilt dabei:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Als eine eigenständige rechtliche Sicherung ergänzt dieses Selbstbestimmungsrecht die korporative Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 19 Abs. 3 des Grundgesetzes. Es verdrängt sie nicht, wie es bei einer *lex specialis*-Bestimmung der Fall wäre.⁵⁷ Die Einstufung einer Angelegenheit als „eigene“ unterliegt lediglich einer „eingeschränkten gerichtlichen Plausibilitätskontrolle“⁵⁸. Das heißt, dass die Kirchen hier grundsätzlich weite Spielräume haben.

Üblicherweise umfasst sind die kirchliche Verkündigung und Lehre, die Gestaltung von Gottesdienst und Liturgie, die Kirchenmitgliedschaft, die Organisation kirchlichen Handelns, die Gestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter, das kirchliche Finanzwesen, das soziale Engagement in diakonischer und karitativer Wohlfahrtstätigkeit, sowie die Ausübung eines kirchlichen Öffentlichkeitsauftrags einschließlich der Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Fragen.⁵⁹

Stets müssen jedoch die kollidierenden Grundrechte in einen angemessenen Ausgleich zueinander gebracht werden (*praktische Konkordanz*).⁶⁰

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht hat besonders im Arbeitsrecht erhebliche Bedeutung.⁶¹ So können die Kirchen – auch unionsrechtlich abgesichert – vor dem Hintergrund der religionsschützenden Vorschriften in bestimmten Grenzen ihre eigenen Maßstäbe für Einstellungen und Beschäftigungen setzen

57 BeckOK GG/GERMANN, Michael, 56. Ed. Stand 15.8.2023, GG Art. 140 Rn. 32.2–32.3.

58 BUNDESARBEITSGERICHT: Urteil vom 20.11.2012, 1 AZR 179/11, Rn. 104.

59 BeckOK GG/GERMANN, Michael, 56. Ed. Stand 15.8.2023, GG Art. 140 Rn. 34.

60 BVerfGE 129, 78 (102); HESSE, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. München ²⁰1995, Rn. 72.

61 Vgl. § 118 BetrVG.

und ihre innere Organisation gestalten. Die Rechte der Religionsgemeinschaft kollidieren dann z. B. mit dem Recht auf negative Religionsfreiheit eines Stellenbewerbers und mithin z. B. seinem Recht, nicht in der katholischen Kirche zu sein. In einem solchen Konflikt würde sich z. B. bei verkündungsnahen Tätigkeiten das Recht der Religionsgemeinschaft durchsetzen. Bei anderen Tätigkeiten muss eine jeweils genaue Abwägung vor dem Hintergrund des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips erfolgen.

Sobald es aber um die Einschränkung von Kinderrechten nach der KRK geht, welche als Auslegungsprinzip fungiert und an hoher Stelle der nationalen Rechtsordnung steht, muss stets eine sehr genaue Betrachtung zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen vorgenommen werden. Jedenfalls dann, wenn es zu sexuellen Übergriffen oder Gewalt gegenüber Kindern kommt oder kommen kann, tritt das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 3 WRV selbstverständlich hinter die Kinderrechte aus Art. 2 GG iVm. Art. 3, 19 und 34 KRK zurück.

Sexuelle Übergriffe oder Gewalt gegenüber Kindern sowie strukturell-organisatorische Versetzungen zum Schutz von Tätern oder des Rufs der Kirche können daher niemals mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht als *eigene Angelegenheiten* gerechtfertigt werden. Dies wäre evident verfassungswidrig.

4. Haltungsfragen und Aufmerksamkeit – das Erfordernis einer Kinderrechtsperspektive

Die Kinderrechte, die aus dem Völkerrecht in die gesamte deutsche Rechtsordnung sowie in das Kirchenrecht hineinstrahlen, müssen auch die einzelnen Menschen als Rechtsanwender erfassen. Sobald sich die Haltung der Erwachsenen gegenüber den Kindern ändert und mehr Aufmerksamkeit für die Rechte der Kinder geschaffen wird, besteht eine große Chance, dass auch das bestehende Recht in der Praxis durchgesetzt wird.

Immer dann, wenn Kinder betroffen sind, müssen die Entscheidungsträger eine Kinderrechtsperspektive einnehmen und nach Art. 3 sowie Art. 12 KRK die Interessen und die Meinungen der Kinder mit besonderem Gewicht berücksichtigen.

Hieraus kann eine effektive Umsetzung der bestehenden Kinderrechte folgen, die als Regeln und Prinzipien die Rechtsordnung durchziehen. Hierfür ist oftmals in der Praxis eine Änderung der Einstellung der jeweiligen Person, die mit Kindern zu tun hat, geboten.

Jeder muss sich selbst fragen, was er oder sie wahrnimmt und ob man selbst die Kinderrechte beachtet. Auch die zunehmend besser geschulten Behörden müssen Kenntnis von kinderrechtlich relevanten Fällen erlangen können, um das

dargestellte Recht durchsetzen zu können. Die Aufgaben von Fachkräften in Einrichtungen nach dem SGB VIII sind bezüglich des Kinderschutzes seit 2021 viel klarer definiert und sie können auch als Vorbild für Leitlinien in katholischen Einrichtungen weltweit dienen, z. B. bezüglich der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten. Bereits heute kann sich jedoch niemand mehr hinter vermeintlichem Nichtwissen verbergen.

Gerade in Organisationen, die eine eigene Normsetzung vornehmen, ist es sehr wichtig, dass Aufmerksamkeit für die Kinderrechte besteht und geschaffen wird. So ist es in Kirchen, aber auch in Vereinen und anderen Organisationen. Es darf gerade in solchen Institutionen nicht an den Opfern hängen, die Kinderrechte durchzusetzen. Kindliche Opfer sind insofern geplagt genug. Daher muss jeder auf sich selbst und andere achten und insbesondere auf die Kinder, da sie besonders gefährdet sind. Sie haben einen Anspruch gegenüber den Erwachsenen, deren Handlungen und Entscheidungen Auswirkungen auf sie haben.

Bei Kindern müssen insbesondere Traumata nach Möglichkeit verhindert werden und es sollte ein positives Bild auf die Welt ermöglicht werden. Schwerste negative Erfahrungen müssen, soweit es machbar ist, vermieden werden, auch um sie nicht intergenerationell weiterzugeben.

Bezüglich des Kinderschutzes ist daher stets Wachsamkeit und genaues Hinhören erforderlich. Mit den Kindern muss regelmäßig gesprochen werden und es ist nicht günstig, wenn einzelne Personen zu bestimmten Zeiten ganz allein mit Kindern gelassen werden, ohne dass zumindest die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Dritter jederzeit hinzukommen kann. Es sollten somit bereits nach Möglichkeit die Situationen ausgeschlossen werden, bei denen es zu Kindeswohlgefährdungen und insbesondere sexueller Gewalt gegen Kinder kommen kann.

Die Verpflichtung zur Aufmerksamkeit gegenüber Gefährdungen von Kindern ist keine Sache, die allein der Haltung oder einer moralischen Pflicht unterliegt. Es kommen wie aufgezeigt mehrere Straftaten in Betracht, wenn man schweigt oder Täter deckt.

Verdachtsfälle für Kindeswohlgefährdungen oder gar Straftaten müssen zwingend an die zuständigen staatlichen und kirchlichen Behörden weitergegeben werden und die Gesellschaft muss lernen, mit entsprechenden Situationen umzugehen. Dies betrifft sowohl den Umgang mit bestätigten Fällen als auch mit der Rehabilitierung von Personen, die im Ergebnis zu Unrecht verdächtigt worden sind.

5. Fazit

Die Beachtung der Meinung und der Interessen von Kindern sowie eine entsprechende Haltung gegenüber Kindern sind kein neumodischer Trend. Das Völker-

recht und das Verfassungsrecht heben vielmehr grundlegende Aspekte hervor, die bisher nicht selten verdeckt waren.

Denn es geht beim Einnehmen einer Kinderrechtsperspektive auch um die Erkenntnis, dass dadurch wesentliche Grundsätze bewahrt werden und wieder aufleben, die entscheidend für den Fortbestand und die Entwicklung der Menschheit sind, nämlich solche der Förderung und des besonderen Schutzes der Nachkommen und der Schwachen in einer Gemeinschaft.

Somit muss gesamtgesellschaftlich ein Kinderbewusstsein gestärkt und geschaffen werden. Dies gilt auch für religiöse Gemeinschaften und insbesondere für die katholische Kirche, die vertreten durch den Heiligen Stuhl die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet und ratifiziert hat.

Die Kernprinzipien der Konvention – Kindeswohlvorrang, Beteiligungsrecht, Entwicklungsrecht und Diskriminierungsschutz – tragen verbindende Elemente in sich und können durch die Möglichkeit des Anstrebens und der graduellen Erfüllung einen Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen stiften.

Kinderrechte können so zum Zusammenhalt und zum Wohlbefinden aller Menschen beitragen. Die katholische Kirche hat dabei durch ihr weltweites Netz von Einrichtungen einzigartige Fähigkeiten und Mittel dazu, zur Erfüllung der kinderrechtlichen Kernprinzipien beizutragen und sollte dies in Zukunft mit besonderem Engagement tun.

Literaturverzeichnis

- ALEX, Robert: Theorie der Grundrechte. Baden-Baden 1985, Neudruck Frankfurt a. M. 1986.
- ALEX, Robert: Zur Struktur der Rechtsprinzipien. In: SCHILCHER, Bernd/KOLLER, Peter/FUNK, Bernd-Christian (Hg.): Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts (Juristische Schriftenreihe 125). Wien 2000, 31–52.
- DERS.: Rechtssystem und praktische Vernunft. In: Rechtstheorie 18/4 (1987), 405–419.
- DEUTSCHER BUNDESTAG: Experten für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz. Online unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw20-pa-recht-kin-derrechte-838844> (Stand: 19.03.2024).
- DONATH, Philipp: Die Abwägungsentscheidung in der Verwaltungsrechtspraxis und der „Kindeswohlvorrang“. In: BÄR, Dominik/ROTH, Roland/CSAKI, Friderike (Hg.): Handbuch Kinderrechte kommunal verwirklichen. Frankfurt a. M. 2021, 42–56.
- DREIER, Horst: Der Begriff des Rechts. In: Neue Juristische Wochenschrift 1986, 890–896.
- DWORKIN, Ronald: The Model of Rules I. In: DERS.: Taking Rights Seriously. Cambridge (MA) 1978, 14–46.
- ESSER, Josef: Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Tübingen ³1974.
- EPPING, Volker/HILLGRUBER, Christian: Beck'scher Online Kommentar Grundgesetz. Stand 1.06.2015.
- FEGERT, Jörg M. u. a.: Gute Kinderschutzverfahren. Online unter: <https://elearning-kinderschutz.de/> (Stand: 19.03.2024).
- GERMELMANN, Friedrich: Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft. Völkerrechtliche Praxis und interne Beziehungen. In: Archiv des Völkerrechts 47/2 (2009), 147–186.
- HALLERMANN, Heribert: Neues Strafrecht: Kirche will strenger gegen Missbrauch durchgreifen. Online unter: <https://www.katholisch.de/artikel/30041-neues-strafrecht-kirche-will-strenger-gegen-missbrauch-durchgreifen> (Stand: 19.03.2024).
- HERDEGEN, Matthias: Völkerrecht. München ²²2023.
- HESSE, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. München ²⁰1995.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION: Kinder- und Jugendrechte. Kinderrechte in Hessen. Online unter: <https://soziales.hessen.de/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendrechte/kinderrechte-in-hessen> (Stand: 19.03.2024).
- HOFMANN, Hans/KAMRADT, Jasper: Der 2. russische Ukrainekrieg im Kontext des Kriegsvölkerrechts und Völkerstrafrechts. In: Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht (GSZ) 5 (2023), 209–217.
- HOFMANN, Rainer/DONATH, Philipp: Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Online unter: https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf (Stand: 19.03.2024).

- HOLY SEE: Comments of the Holy See on the Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child, 23.09.2014, Rn 6–8. Online unter: https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2014/documents/rc-seg-st-20140205_concluding-observations-rights-child_en.html (Stand: 19.03.2024).
- JOHANNES XXIII: Enzyklika *Pacem in terris* vom 11. April 1963. Online unter: https://www.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.html (Stand: 19.03.2024)
- JUCHEM, Roland: Ein kritischer Blick Richtung Vatikan zum Weltkindertag: Kirche, Körperstrafe und Kinderrechtskonvention. Online unter: <https://www.domradio.de/artikel/ein-kritischer-blick-richtung-vatikan-zum-weltkindertag> (Stand: 19.03.2024).
- KAISER, Dagmar/SCHNITZLER, Klaus/SCHILLING, Roger/SANDERS, Anne: BGB | Familienrecht, München ⁴2021.
- KLEINJUNG, Tilmann: Kindererziehung: Papst spricht vom würdevollen Schlagen. Online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/kindererziehung-papst-spricht-vom-wuerdevollen-schlagen-100.html> (Stand: 19.03.2024).
- VON MÜNCH, Ingo/KUNIG, Philip: Grundgesetz-Kommentar, ⁷2021.
- KULTUSMINISTERKONFERENZ: Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Herrenberg 2023.
- MANGOLDT, Hermann von/KLEIN, Friedrich/STARCK, Christian/UNRUH, Peter: Kommentar zum Grundgesetz: GG., München ⁷2018.
- MCMANUS, Kaleigh: The Holy See's Compliance with the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: DePaul Journal for Social Justice, 12/1 (2018), 1–27.
- MILANOVIC, Marko: „CRC Concluding Observations on The Holy See“, EJILTALK!, 05.02.2014. Online unter: <https://www.ejiltalk.org/crc-concluding-observations-on-the-holy-see/> (Stand: 19.03.2024).
- MORSS, John R.: The International Legal Status of the Vatican/Holy See Complex. In: The European Journal of international Law 26/4 (2016), 927–946.
- PIUS VI.: Breve *Quod aliquantum* vom 10.03.1791. Online unter: <https://www.vatican.va/content/pius-vi/it/documents/breve-quod-aliquantum-10-marzo-1791.html> (Stand: 19.03.2024).
- POSCHER, Ralf: Theorie eines Phantoms. In: Rechtswissenschaft 1 (2010).
- RYNGAERT, Cedric: The Immunity of the Holy See in Sexual Abuse Cases: Reflections on the Judgment of the European Court of Human Rights in J. C. v Belgium, Völkerrechtsblog 24.11.2021
- SÄCKER, Franz/RIXECKER, Roland/OETKER, Hartmut/LIMBERG, Bettina: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020.
- SCHMALE, Wolfgang: Frankreich und die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 im Licht der französischen Forschung 200 Jahre danach. In: Zeitschrift für Historische Forschung 20 (1993), 345–376.
- STERN, Klaus/SODAN, Helge/MÖSTL, Markus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund. München ²2022.
- SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: UN beklagen Tausende getötete Kinder im Gazastreifen. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/konflikte-un-beklagen-tausende-getoetete->

kinder-im-gazastreifen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-231025-99-690737 (Stand: 19.03.2024).

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: UN-Kritik an Aufarbeitung von Missbrauchsfällen: Vatikan verbittet sich Einmischung in katholische Lehre. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauch-von-kindern-un-werfen-vatikan-verletzung-der-kinderrechtskonvention-vor-1.1880336> (Stand: 19.03.2024).

THE COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD: Concluding Observations on the Second Periodic Report of the Holy See on the Convention on the Rights of the Child, CRC/C/VAT/CO/2, 31.01.2014.

THE COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD: Concluding Observations on the Initial Report of the Holy See on the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography, CRC/C/OPSC/VAT/CO/1, 31.01.2014.

THE COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD: Concluding Observations on the Initial Report of the Holy See on the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict, CRC/C/OPAC/VAT/CO/1, 31.01.2014.

UN-KINDERRECHTSAUSSCHUSS: Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1), Rn. 48.

ZOELLNER, Carl-Sebastian: Das *Transparenzprinzip* im internationalen Wirtschaftsrecht. Halle (Saale) 2009, 87.